



Bekanntmachung
der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wöddel“

für das Gebiet nördlich der Straße „Am Wöddel“ – südlich und östlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße – südwestlich der Henstedter Kirche im Ortsteil Henstedt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung - in den jeweils aktuell geltenden Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich

- über folgende Flurstücke:
7/1, 7/2, 10/1, 10/3, 10/4, 13/3, 13/5, 13/6, 16/4, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 20/2, 20/4, 20/12, 20/14, 20/16, 25/2, 25/3, 25/4, 26/1, 28/2, 29/1, 32/4, 34/3, 34/5, 35/14, 35/16, 35/19, 35/20, 35/21, 36/1, 36/3, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 42/15, 42/17, 42/19, 42/21, 42/23, 42/25, 42/27, 42/42, 42/51, 42/60, 42/62, 42/63, 42/64, 42/65, 42/66, 42/67, 42/68, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 43/15, 45/17, 47/4, 49/10, 49/12, 49/15, 49/16, 49/17, 49/18, 49/19, 49/20, 49/21, 49/22, 49/23, 49/24, 49/25, 49/26, 49/27, 49/28, 49/29, 49/30, 49/31, 49/32, 49/33, 49/34, 49/35, 49/36, 49/37, 49/38, 49/39, 49/40, 49/41, 49/42, 49/46, 49/47, 49/48, 49/49 143/18, 180/37, 235/29, 268/32, 337/42, 445/10, 453/10, 454/10, 467, 478, 479, 480, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 528, 529

sowie

Teilstücke aus den Flurstücken 1/64, 477 - alle der Flur 3, Gemarkung Henstedt

- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
 - nördlich der Straße „Am Wöddel“
 - südlich und östlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße
 - südwestlich der Henstedter Kirche
im Ortsteil Henstedt



§ 2 Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Henstedt-Ulzburg, den 27.11.2023

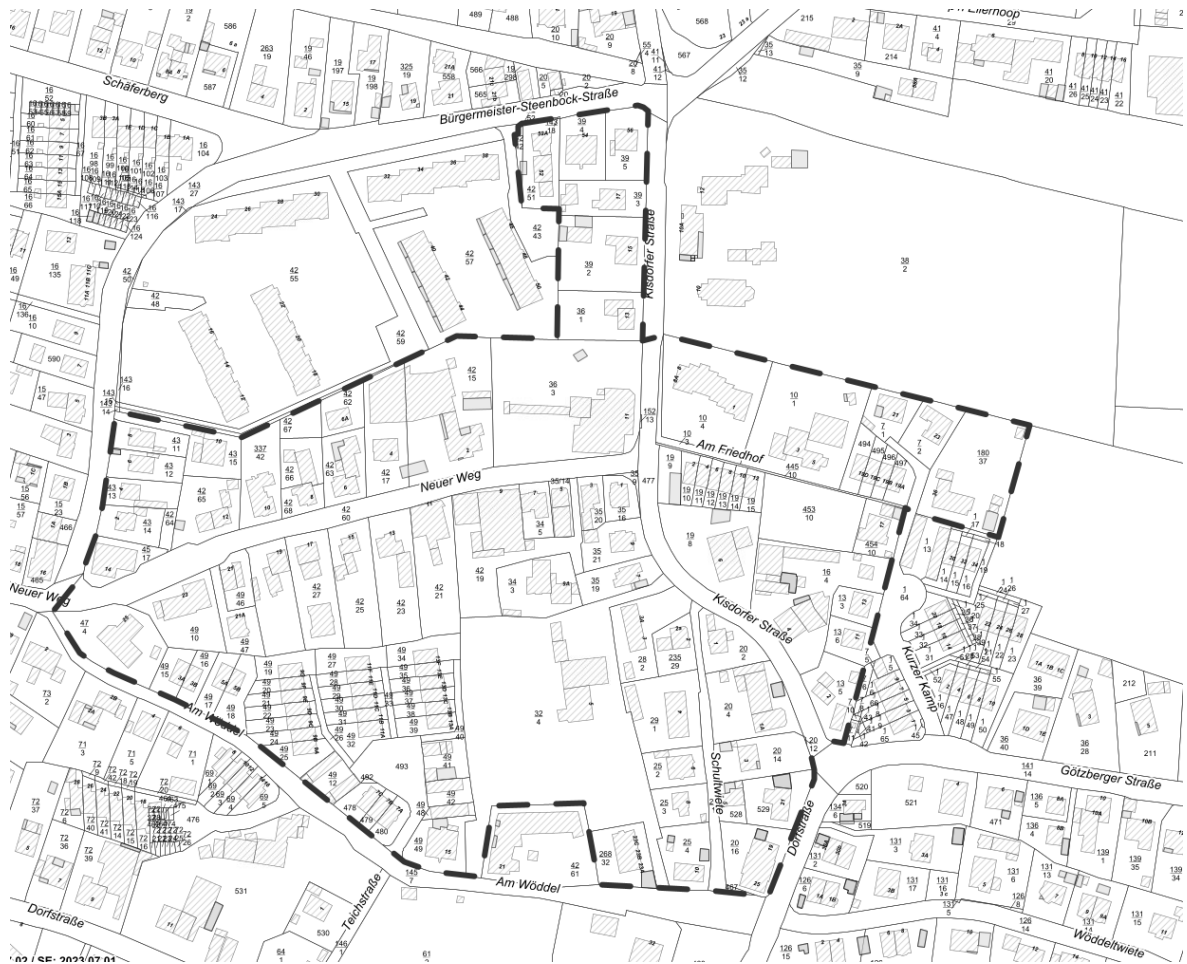
(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt

Anlage

**Zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die
Veränderungssperre für das Gebiet der in der Aufstellung befindlichen
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wöddel“**

von 3



— — — — — Plangebietsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wöddel“ für das Gebiet:

- nördlich der Straße „Am Wöddel“
- südlich und östlich der Bürgermeister-Steenböck-Straße
- südwestlich der Henstedter Kirche im Ortsteil Henstedt